

INHALT

Nr.		Seite
45. 16. III. 88 IVb ZR 36/87	Zur »Vorwirkung« einer Abänderungsklage auf den Zeitpunkt der Erhebung einer Anschlußberufung im Vorprozeß, die später durch Rücknahme der Berufung wirkungslos geworden ist.	393

INHALT

Nr.		Seite
40. 1. III. 88 VI ZR 190/87	<p>1. Zu den Verkehrssicherungspflichten auf einem öffentlichen Kinderspielplatz.</p> <p>2. Die Benutzung eines Kinderspielplatzes begründet kein Sonderrechtsverhältnis, aus dem sich das Kind, das durch ein nicht verkehrssicheres Spielgerät verletzt wird, ein Mitverschulden seines gesetzlichen Vertreters nach § 278 BGB zurechnen lassen muß.</p> <p>3. Die Ersatzpflicht des Schädigers für die Verletzung eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß an der Schädigung die Eltern des Kindes mitbeteiligt gewesen sind, diese aber wegen des milderer Sorgfaltsmaßstabes des § 1664 Abs. 1 BGB dem Kind nicht haften. Dem Schädiger steht in diesem Fall auch nicht ein (fingierter) Ausgleichsanspruch gegen die Eltern zu.</p>	338
41. 3. III. 88 I ZR 69/86	<p>Zum Sonderveranstaltungscharakter der Versteigerung gebrauchter Kraftfahrzeuge im Kraftfahrzeughandel. (»Kfz-Versteigerung«)</p>	349
42. 10. III. 88 I ZR 217/85	<p>Die Bezeichnung »Buchführungs- und Steuerstelle« für eine Berufsvertretung im Sinne des § 4 Nr. 7 StBerG, die ihren Mitgliedern Hilfe bei der Führung von Büchern und in Steuersachen leistet (hier: »Buchführungs- und Steuerstelle für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte«), verstößt nicht gegen § 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG. (»Buchführungs- und Steuerstelle«)</p>	355
43. 10. III. 88 VII ZR 8/87	<p>Wird in einem Urteil die Ersatzpflicht des Beklagten für dem Kläger künftig entstehende Schäden festgestellt, so braucht sich der Beklagte in diesem Verfahren die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die ihm mangels bestehender Aufrechnungslage noch nicht möglich ist, nicht vorzubehalten, um sie später gegenüber dem dann entstandenen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können.</p>	362
44. 16. III. 88 IVa ZR 154/87	<p>a) Zur Gültigkeit der 19. Satzungsänderung der VBL.</p> <p>b) Seit der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Satzungsänderung der VBL liegt eine Gruppenversicherung vor, bei der nicht die einzelnen Arbeitnehmer, sondern die beteiligten Arbeitgeber Versicherungsnehmer sind.</p>	370

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

103. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN